



Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023

Antrag der FDP-Fraktion zur Begründung von Dringlichkeitsvorlagen

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05807

TOP: 10.13

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Hauptausschuss.

Begründung:

Der Hauptverwaltungsbeamte ist kraft Gesetzes für die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich (§ 65 Abs. 1 KVG LSA). Wie der Hauptverwaltungsbeamte dieser Pflicht nachzukommen hat, ist in sein Ermessen gestellt und unterliegt nicht der Beschlussfassung des Stadtrates. Eine Beschlussfassung zu Art und Inhalt der Beschlussvorlagen greift somit in die alleinige Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ein und ist damit rechtswidrig.

Sie ist auch nicht erforderlich, da der Hauptverwaltungsbeamte ohnehin verpflichtet ist, im Rahmen der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben und des ordnungsgemäßen Gangs der Verwaltung, die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beachten. So hat der Hauptverwaltungsbeamte – auch ohne den vorliegenden Antrag – selbst auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung des § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA mit Schreiben vom 30.05.2023 an alle Stadträtinnen und Stadträte hingewiesen und über die Anwendung und Auslegung dieser gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung, die keinen Aufschub dulden, informiert. Insbesondere wurde hierin deutlich, dass die Anforderungen nicht nur für die Stadtverwaltung, sondern auch für die (Dringlichkeits-)Anträge von Fraktionen oder Stadträtinnen und Stadträten gelten. Zwingende Voraussetzung ist eine Dringlichkeitssituation, d. h. eine Situation, nach der das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelner Einwohnerinnen und Einwohner mit sich bringen würde, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Des Weiteren ist eine dokumentierte und nachvollziehbare Begründung für diese Dringlichkeitssituation zu formulieren. Diese Verpflichtung gilt damit nicht nur für die Stadtverwaltung, sondern für alle Stadträtinnen und Stadträte sowie Fraktionen.

Entsprechend der vielfach geübten Verfahrensweise wird daher der Antrag in den Hauptausschuss verwiesen und empfohlen, den vorliegenden unzulässigen Antrag in eine Anregung umzuwandeln. Wie in der Information vom 30.05.2023 ausgeführt, wird die Stadtverwaltung bei Vorliegen einer Dringlichkeitssituation diese durch eine aussagekräftige und für den Einzelfall nachvollziehbare Begründung darstellen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister